



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Sinnbeeinflussung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

raschend, daß ich es an dieser Stelle wiederholen will. In einer Salzburger Urkunde¹⁾ wird das Maß eines übergebenen Grundstücks deshalb nicht angegeben, weil das Grundstück zu dicht bewachsen sei, so daß die genaue Messung unmöglich sei, »nisi ignorando vel ligna caedendo«. Die Auslegung von ignorando nach lateinischem Sprachgefühl führt zu einem Widersinn. Wie soll eine Abmessung durch »ignorare« möglich sein? Die Äquivalentfrage ergibt natürlich als deutsches Wort »niederbrennen«, das nur irrigerweise, aber wurzeltreu, mit ignorare übersetzt ist. Ein anderes Beispiel für Sinnänderung bietet die Übersetzung von forense jus quorundum hominum in der Walkenweiler Pflegehaftenstelle²⁾. Lehrreich ist auch die Largildonstelle des Würzburger Privilegs von 1168 bei der das Wort justitia ganz allgemein falsch übersetzt wird³⁾. Bei diesen Beispielen ergibt sich allerdings die richtige Deutung schon aus dem Zusammenhange. Aber die Übersetzungskritik bringt ganz neue Beweise, die viel augenfälliger und schwerer zu verkennen sind.

3. Auch wenn eine völlige Vertauschung nicht eintritt, so ist doch in der Regel eine gewisse Sinnänderung wahrnehmbar, weil eben die Worte der beiden Sprachen sich fast nie in ihrem vollen Vorstellungsgehalte decken. Das lateinische »nobilis« hat die Grundbedeutung »bekannt, berühmt«. Das deutsche Äquivalent »edel« ist von jedem Hinweis auf solche Elemente frei. Es betont die Qualität der Abkunft. Die beiden Worte sind als Äquivalente gebraucht worden, aber sie entsprechen sich nicht vollständig und führen zu sachlich verschiedenen Folgerungen.

setzung (Pfleg hafte S. 110, Anm. 1 a. E.) möchte ich jetzt zugunsten von »herrschaftlich« entscheiden.

¹⁾ Hantgemal S. 35.

²⁾ Vgl. Pfleg hafte S. 114 ff. Die ältere Ansicht sah in dem »forense jus« dieser Menschen ein aus der Gerichtsverfassung entstammendes Recht. Demgegenüber hatte ich ursprünglich die Übersetzung Marktrecht vertreten. Schließlich hat sich herausgestellt, daß am Ort und in der Zeit eine Übersetzungssitte bestanden hat, welche das deutsche »Hof« mit »forum« übersetzte. Dadurch ermöglicht sich die Übersetzung von »forense jus« als »Hofrecht gewisser Menschen«, eine Übersetzung, die allein in den Zusammenhang paßt. Jede dieser Übersetzungen ergibt einen anderen Stand der fraglichen Leute. Vgl. unten § 51.

³⁾ Unten § 52 N. VI.